

Les

Empfehlung

carnets

Medienberichterstattung

über Wahlkämpfe

de la

déon

tologie

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 16. November 2011 angenommen
Geändert am 7. Juli 2023

Empfehlung

Medienberichterstattung über Wahlkämpfe

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 16. November 2011 angenommen
Geändert am 7. Juli 2023

3. Auflage
September 2023

Les carnets de
la déontologie

11^{bis}

cdj[®]

D/2023/12889/3d
Rat für Berufsethos der Journalisten

Einführung

Im Jahr 2011, zwei Jahre nach seiner Gründung, wurde der Rat für Berufsethos der Journalisten, kurz RBJ (CDJ), aufgefordert, eine Stellungnahme zu den ethischen Aspekten der Berichterstattung über Wahlkämpfe in den Medien abzugeben. Im Anschluss an mehrere Wahlkämpfe, die Veröffentlichung des **Kodex journalistischer Berufsethik (2013)** und mehrerer Rechtsprechungen sowie vor dem Hintergrund einer sich weiterentwickelnden Medienlandschaft (alternative Medien, Fake News, soziale Netzwerke, Informationsflut) und der politischen Lage (zunehmender Extremismus) hat sich der RBJ aus Gründen der Klarheit entschieden, diese in eine „Empfehlung“ umbenannte Stellungnahme zu überarbeiten und zu vervollständigen.

Unter Bezugnahme auf den **Kodex journalistischer Berufsethik**, dessen Anwendung diese Empfehlung im spezifischen Fall von Wahlkämpfen präzisiert, verweist sie auf das Fundament der Unabhängigkeit von Information und Journalismus: In einem demokratischen System, das die Pressefreiheit garantiert, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle redaktionellen Entscheidungen in die Zuständigkeit der Redaktionen fallen, die unabhängig und unbeeinflusst entscheiden können müssen, indem sie diese Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit übernehmen. Die Empfehlung besteht aus einer Präambel und sechs zusammenhängenden und untrennbar miteinander verbundenen Grundsätzen. Sie betrifft somit die Gesamtheit der journalistischen Berichterstattung, die von der Redaktion während des Wahlkampfes organisiert und präsentiert wird, sei es für bestimmte Produktionen oder die normale Berichterstattung. Die verschiedenen Formen der Wahlwerbung, an denen Journalisten nicht beteiligt sind, sind davon ausgenommen, außer wenn sich die Frage einer möglichen Verwechslung mit Informationsinhalten stellt. Der RBJ hat die vorliegende Publikation durch eine Reihe von Präzisierungen zur Umsetzung der sechs Grundsätze der Empfehlung ergänzt.

Dieses Dokument fällt in den Zuständigkeitsbereich des RBJ, d. h. die journalistische Ethik in allen Medien, unbeschadet der nur für audiovisuelle Medien geltenden Vorschriften oder der spezifischen Vorschriften für öffentliche audiovisuelle Dienste. Wenngleich diese Empfehlung hauptsächlich die Berichterstattung über Wahlkampagnen betrifft, findet sie – aufgrund der berufsethischen Grundsätze, auf denen sie basiert – darüber hinausgehend auch in der normalen und politischen Berichterstattung Anwendung.

Vorbemerkungen

Die Grundsätze dieser Empfehlung basieren auf **der Europäischen Menschenrechtskonvention**, durch die alle Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet sind, bestimmte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ festgelegte Rechte zu achten.

¹ Einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Berichterstattung über Wahlkämpfe finden Sie unter: <https://rm.coe.int/factsheet-on-media-and-elections-july2018-pdf/16808c5ee0>

Allgemeine Grundsätze

- 1.** Die Verantwortung für redaktionelle Entscheidungen und die Wahl der Informationsmittel für die Berichterstattung bei Wahlkampagnen liegt bei den Redaktionen.
- 2.** Die Redaktionen berücksichtigen bei der Berichterstattung die Gesamtheit der politischen Diskussion, einschließlich extremer oder aufkommender Strömungen in Abhängigkeit von ihrer journalistischen Relevanz.
- 3.** Die Entscheidung, einen Kandidaten oder Vertreter einer Partei, Liste oder Bewegung zur Teilnahme an einer Debatte einzuladen oder sich auf andere Weise in den Medien zu äußern, liegt in der alleinigen Verantwortung der Redaktion der Medien im Rahmen ihrer redaktionellen Ausrichtung und der Werte, die diese Ausrichtung garantieren soll.

Die Kandidatur für eine Wahl bedeutet kein Recht auf automatischen Zugang zur Meinungsäußerung in den Medien.

- 4.** Die Redakteure werden aufgefordert, Kandidaten, Listen, Parteien, Bewegungen etc. keinen direkten Zugang zur Meinungsäußerung zu gewähren, wenn sie diese für freiheitsbedrohend oder antidemokratisch erachten oder wenn deren Programm oder Reden gegen die Gesetze gegen Rassismus, Sexismus, Diskriminierung oder Negativismus verstoßen, und diese Äußerungen journalistisch zu bearbeiten¹.

In Ermangelung unwiderlegbarer wissenschaftlicher Studien oder Gesetzestexte, die Parteien, Listen oder Bewegungen als freiheitsbedrohend oder antidemokratisch einstufen, liegt es einzig im Ermessen der Redaktionen, denjenigen, die sie als solche erachten, keinen direkten Zugang zur Meinungsäußerung zu gewähren, sofern sie diese Entscheidung belegen und sich dabei auf eindeutige Tatsachen und glaubwürdige Quellen stützen können, darunter gegebenenfalls Gerichtsentscheidungen oder Gutachten von Sachverständigen oder

¹ Zu diesem Thema siehe den Hinweis «Die Klausel der sozialen und demokratischen Verantwortung» - 10 Fragen und ein historischer Überblick zum Verständnis des «cordon sanitaire». unter: <https://www.lecdj.be/fr/deontologie/textes-de-reference/>

Gremien, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte befassen.

Die Redaktionen sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Gründe für einen Ausschluss informiert wird.

Da sich diese Entscheidung allein aus der sozialen Verantwortung der Redaktion ergibt, kann sie in keinem Fall an Dritte delegiert werden, ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um Richter, Sachverständige, politische Vertreter oder Organisationen, deren Ziel der Schutz der Menschenrechte ist, handelt.

5. Die Veröffentlichung von Umfragen am Vortag der Wahl oder während einer laufenden Wahl kann Einfluss auf die Wahlergebnisse haben. Die Redaktionen können beschließen, Umfragen oder Zwischenergebnisse vor dem Ende einer Abstimmung zu veröffentlichen, nachdem sie in voller Verantwortung abgewogen haben zwischen dem öffentlichen Interesse an deren Verbreitung (z.B. um Versuche zur Desinformation und Manipulation bezüglich Umfragen abzuwehren, die zur gleichen Zeit im Internet und in den sozialen Netzwerken laufen können) und dem Bestreben, den Ausgang der Wahl nicht zu beeinflussen.

6. Journalisten, die gleichzeitig zu einer Wahl antreten, müssen jeglichen Interessenkonflikt sowie jeglichen Verdacht eines Interessenkonfliktes zwischen ihrer journalistischen Tätigkeit und ihrem politischen Engagement, das ein Bürgerrecht ist, vermeiden. Die Medienmanager werden aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Umsetzung

1. Rolle der internen Organe

Die (internationale) Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten (1972) sieht vor, dass Journalisten jeglichen Druck ablehnen und journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegennehmen (Pflicht 10). **Der Kodex journalistischer Berufsethik (2013)** verlangt von Journalisten, dass sie jede Einflussnahme ablehnen (Art. 11). Die Umsetzung dieser Vorschriften bedeutet, dass redaktionelle Entscheidungen ausschließlich von der Redaktion getroffen werden.

Es ist legitim, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf ein demokratisches Anliegen, und unter strikter Beschränkung auf seine Zuständigkeiten, genaue Regeln für die Wahlperioden festlegt, insbesondere um die Unabhängigkeit der Informationen, die Fairness unter den Kandidaten, die Entscheidungsfreiheit des Wählers oder den ordnungsgemäßen Verlauf einer Wahl zu gewährleisten. Jedoch wären Regeln, die den demokratischen Werten oder der redaktionellen Unabhängigkeit zuwiderlaufen, nicht akzeptabel.

Um insbesondere ihre Einwendbarkeit zu gewährleisten, ist es auch legitim, dass interne Entscheidungsgremien in den Medien (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) unter den gleichen Bedingungen an der Festlegung solcher Regeln mitwirken wollen, deren Ziel die Unabhängigkeit der Informationen sein und bleiben muss. Aus Sicht der journalistischen Ethik muss die Initiative für derartige Regeln von den Redaktionen unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Ethik ausgehen.

2. Die Redaktionen « berücksichtigen »...

Die journalistische Berufsethik schreibt die Suche nach der Wahrheit (Art. 1 des **Kodex journalistischer Berufsethik**) vor, verbietet die Unterschlagung wesentlicher Elemente (Art. 3) und missbilligt die Verwechslung von Information und Propaganda (Art. 13). Auf Wahlkämpfe angewendet, verbieten diese Regeln jegliche Bevorzugung oder Befangenheit bei der journalistischen Behandlung von Kandidaten und Listen.

Während eines Wahlkampfes muss die journalistische Behandlung von politischen Nachrichten alle relevanten Fakten für eine korrekte Berichterstattung berücksichtigen. Es ergibt sich aus dem Wesen der journalistischen Arbeit selbst, nach möglichst vollständigen Informationen zu suchen, sie zu verifizieren, zu sortieren und zu relativieren, bevor sie verbreitet werden. Das Fundament dieser Arbeit muss die Relevanz für die Öffentlichkeit sein, ohne Befangenheit, automatischen Ausschluss oder automatisches Recht auf Meinungsäußerung.

Im Sinne dieser Empfehlung geht es daher weder darum, die Existenz von Kandidaten, Parteien, Listen, Bewegungen oder Meinungen, die freiheitsbedrohend oder antidemokratisch sind, noch die Existenz oder das Auftreten von Akteuren oder Gruppen zu verschweigen, die weniger repräsentativ oder als extrem bekannt sind. Ziel ist es, ihnen sowie allen anderen Elementen und Akteuren des politischen Lebens die gleiche journalistische Behandlung, wie vorstehend beschrieben, zukommen zu lassen.

Gleiches gilt für die Form der Debatten oder Informationsforen, die Wahl der teilnehmenden Gäste und die Art und Weise, wie der Austausch organisiert wird. Alle diese Entscheidungen unterliegen der redaktionellen Freiheit, die, wie in Art. 9 des **Kodex journalistischer Berufsethik** ausdrücklich festgelegt, in voller Verantwortung ausgeübt wird.

3. Welche Freiheit für die Gegner der Freiheit?

3.1. In Grundsatz 4 dieser Empfehlung werden die Redaktionen aufgefordert, Kandidaten, Parteien, Listen, Bewegungen etc. keinen direkten Zugang zur Meinungsäußerung zu gewähren, wenn sie deren Programm oder Reden als freiheitsbedrohend, antidemokratisch oder als gegen die Gesetze gegen Rassismus, Sexismus, Diskriminierung oder Holocaustleugnung verstoßend erachten. Dabei ist unter „direktem Zugang zur Meinungsäußerung“ jede Art der Verbreitung zu verstehen, die von Natur aus keiner redaktionellen Prüfung in Echtzeit unterzogen werden kann.

Der durch häufige Live-Übertragungen gekennzeichnete audiovisuelle Journalismus eignet sich für die unkontrollierbare Äußerung rechtswidriger, freiheitsbedrohender oder antidemokratischer Meinungen. In Print- oder Online-Medien kann der direkte Zugang zur Meinungsäußerung in Form

von sog. Cartes Blanches, offenen Foren oder sogar Interviews erfolgen. Darüber hinaus können alle Medien Audio- und/oder Videoinhalte auf ihren Websites ausstrahlen: hier gilt die Ablehnung von Meinungsäußerungen in Echtzeit.

Die Ablehnung der direkten Meinungsäußerung dieser Parteien, Listen, Bewegungen oder Kandidaten bedeutet nicht, dass sie nicht erwähnt werden oder Gegenstand von Artikeln, Berichten oder aufgezeichneten Sendungen sein dürfen, bei denen diese Informationen einer journalistischen Bearbeitung unterzogen werden.

Wenn die Redaktionen Akteure zu Wort kommen lassen, von denen sie berechtigterweise annehmen können, dass sie einer freiheitsbedrohenden oder antidemokratischen Bewegung angehören, achten sie darauf, das Publikum deutlich davon in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls, und wenn diese Präzisierung für das gute Verständnis der Information durch das Publikum nützlich ist, achten sie ebenfalls darauf, ihm die Gründe mitzuteilen, welche der Wahl dieser Gesprächspartner zugrunde liegen.

3.2. Darüber hinaus muss klar unterschieden werden zwischen freiheitsbedrohenden bzw. antidemokratischen Meinungen und Meinungen von neu entstehenden bzw. von in ausscheidenden gewählten Versammlungen abwesenden oder schlecht vertretenen demokratischen Parteien, Listen oder Bewegungen. Dabei geht es nicht um den Ausschluss, sondern um die Beteiligung, über die in jeder Redaktion nach Themen, der Anzahl der Teilnehmer an Debatten oder Foren und der Relevanz ihrer Meinungsäußerung für die Information der Öffentlichkeit entschieden wird.

4. Eine Verletzung der Meinungsfreiheit?

Die Meinungsfreiheit steht grundsätzlich allen zu (Art. 10 § 1 **der Europäischen Menschenrechtskonvention** und Art. 19 der belgischen Verfassung), unabhängig von den geäußerten Meinungen. Wie lässt sich hier eine Einschränkung durch einen Berufskodex rechtfertigen?

4.1 Die Meinungsfreiheit darf nicht mit einer Verpflichtung der Medien zur Verbreitung jeglicher Meinungen verwechselt werden. Die Redaktionen sind allein für den Betrieb ihrer Kolumnen, Websites oder Antennen verantwortlich und müssen in diesem Zusammenhang die für die journalistische Tätigkeit geltende Berufsethik einhalten. Diese Regeln

heben die Meinungsfreiheit nicht auf: Jeder, dem in den Medien keine Möglichkeit zur Meinungsäußerung gewährt wurde, kann sich außerhalb dieser Medien äußern.

4.2 Diejenigen, die bestimmte Meinungen äußern, drängen sich selbst ins Abseits, indem sie gegen Gesetze verstoßen, die die Äußerung rassistischer oder diskriminierender Meinungen oder Holocaustleugnungen verbieten... Andere nutzen freie Räume für Meinungsäußerungen, mit denen sie genau die Grundlagen der Demokratie und Freiheit untergraben, die es ihnen ermöglichen, sich zu äußern. Journalisten und Medien müssen die Äußerung dieser illegalen, freiheitsbedrohenden oder antidemokratischen Meinungen nicht fördern.

4.3 Die Meinungsfreiheit ist nicht als absolut zu verstehen und bringt eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit sich. Die Grenzen können durch das für alle geltende Gesetz und bei journalistischen Aktivitäten durch die Berufsethik gesetzt werden.

5. Welche Parteien, Listen, Bewegungen und Kandidaten?

Diese Empfehlung bezieht sich auf Parteien, Listen, Bewegungen etc., deren Programme bekannt sind, sowie auf Personen, deren Meinungen bekannt sind. Es kann vorkommen, dass Menschen außerhalb dieser freiheitsbedrohenden oder antidemokratischen Parteien, Listen oder Bewegungen rechtswidrige Äußerungen abgeben. Per Definition ist dies unvorhersehbar und es gibt keinen Grund, diese Ausrutscher mit vorbereiteten Programmen gleichzusetzen. Es ist jedoch ratsam, die derartig abgegebenen Äußerungen einer journalistischen Prüfung zu unterziehen, um über eine spätere Gelegenheit zur Meinungsäußerung derselben Personen zu entscheiden.

In Ermangelung unwiderlegbarer wissenschaftlicher Studien oder Gesetzestexte, die nichtdemokratische und freiheitsbedrohende Parteien, Listen oder Bewegungen identifizieren und auflisten, ist jede Redaktion verpflichtet, in dieser Angelegenheit auf der Grundlage nachgewiesener Tatsachen und glaubwürdiger Quellen zu entscheiden, gegebenenfalls auch auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen und der Gutachten von Sachverständigen oder Referenzinstitutionen wie Unia (Interföderales Zentrum für Chancengleichheit und die Bekämpfung des Rassismus).

Mögliche Abweichungen in der Prüfung, die zu unterschiedlichen redaktionellen Entscheidungen führen, sind daher möglich und zulässig. Tatsächlich können verschiedene Quellen in verschiedene Richtungen gehende Informationen liefern, und die konsultierten Sachverständigen können selbst über die Auslegung der ideologischen Position der betroffenen Parteien, Listen, Bewegungen oder Kandidaten anderer Meinung sein. Jede Redaktion kann die Glaubwürdigkeit, das Gewicht oder die Relevanz dieser Quellen frei beurteilen, um ihre Entscheidung zu stützen, die nicht unbedingt mit der einer anderen Redaktion übereinstimmen muss.

Wird auf der Grundlage dieser Beurteilung beschlossen, eine Person nicht zu einer direkten Meinungsäußerung einzuladen, muss die Redaktion die Öffentlichkeit darüber informieren und die Gründe dafür nennen.

6. Gewissensverweigerung von Journalisten

Journalisten können nicht gezwungen werden, gegen ihr Gewissen zu handeln (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, Pflicht 3). Es ist legitim, von ihnen zu erwarten, dass sie die Anweisungen ihres Chefredakteurs und die redaktionelle Ausrichtung des Informationsorgans, für welches sie arbeiten, respektieren (**Kodex journalistischer Berufsethik**, Art. 11), aber im Falle der Verbreitung illegaler, freiheitsbedrohender bzw. antidemokratischer Meinungen steht ihnen das Recht auf Gewissensverweigerung zu und sie können dafür nicht bestraft werden.

7. Instrumentalisierung vermeiden

Wenngleich die diversen Formen von Wahlwerbung, an denen Journalisten nicht beteiligt sind, von dieser Empfehlung nicht betroffen sind, so gilt weiterhin der berufsethische Grundsatz des Verbots einer fehlenden Trennung von Werbung und Information, wie er in Art. 13 des **Kodex journalistischer Berufsethik** vorgesehen und genauer in der diesbezüglichen **Richtlinie zur Trennung zwischen Werbung und Journalismus** ausgeführt ist.

Die Redaktionen müssen darauf achten, jegliche Instrumentalisierung durch eine Partei, eine Liste oder eine Bewegung zu vermeiden, beispielsweise im Rahmen des Erwerbs von Werberaum durch einen politischen Auftraggeber. Daher muss ein besonderes Augenmerk darauf

gerichtet werden, dass eine sichtbare Trennung erfolgt zwischen dem gekauften Raum und den von der Redaktion verfassten Inhalten.

In diesem Zusammenhang weist der RBJ darauf hin dass, wenn die Inhalte mit Werbezwecken große Ähnlichkeiten mit den journalistischen Inhalten aufweisen, es für Medien empfehlenswert ist, darauf zu achten, zum einen die Umrahmung zu verstärken, die ihren Werbecharakter und ihren Unterschied zu redaktionellen Inhalten hervorhebt, und sich zum anderen an die Chefredaktion zu wenden, um zu überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen tatsächlich jegliche Verwechslung ausschließen. ■

Les Carnets de la déontologie : Die Rundschreiben des RBJ :



**Les forums ouverts sur les sites
des médias
Novembre 2011**



**Les journalistes et leurs sources
Guide de bonnes pratiques
Mars 2012**



**Kodex journalistischer Berufsethik
October 2013 (aktualisiert im
September 2023)**



**Leitlinie zur Identifizierung von
natürlichen Personen in den
Medien
December 2014**



**Informer en situation d'urgence
Jun 2015**



La distinction entre publicité et journalisme
Décembre 2010 (complétée en février 2015)



L'information relative aux personnes étrangères ou d'origine étrangère
et aux thèmes assimilés
Mai 2016



Die Verpflichtung zur Berichtigung
Juni 2017



Medienberichterstattung über Wahlkämpfe
November 2011 (aktualisiert im Juli 2023)



Die journalistische Behandlung von geschlechtsspezifischer Gewalt
Juni 2021

Verantwortlicher Herausgeber: Muriel Hanot, AADJ-CDJ

**Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/
Conseil de déontologie journalistique (CDJ)**

rue de la Loi 155, bte 103

1040 Bruxelles

Tél. : 02/280.25.14

cdj@lecdj.be - www.lecdj.be

Übersetzung: Claudia Weck / Daniela Weber

